



Werke Anderer in einem Artikel/einer Monografie publizieren

Textstellen darf man im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit als Zitate wiedergeben, sofern man die Quelle angibt. Vollständige Werke (Bilder, Gedichte etc.) dürfen ohne Erlaubnis des Urhebers nur als Zitat verwendet werden, wenn in der Arbeit eine Auseinandersetzung mit und Erläuterung des Inhalts stattfindet (z.B. Interpretation). Dient das Zitat eher der Illustration oder Untermalung, so ist eine Erlaubnis der Urheber einzuholen; dies gilt auch, wenn man Anthologien o.Ä. zusammenstellen möchte.



Eigene Werke (zweit-) veröffentlichen

Hat man sein Werk bereits in einem Verlag veröffentlicht und diesem eine (exklusive) Nutzung gestattet, wird somit vertraglich bestimmt, auf welche Weise der Urheber seinen Text oder seine Bilder noch nutzen darf. Einige Verlage erlauben die Zweitveröffentlichung nach einer bestimmten Frist und meist nur auf institutionellen Repositorien (wie z.B. das Publikationssystem der Universitätsbibliothek); ob auch eine Veröffentlichung auf ResearchGate o.Ä. erlaubt ist, ist von der Ausgestaltung solcher Vertragsregelungen abhängig.

Ist das Werk als Artikel in einer Zeitschrift erschienen, darf der Autor diesen nach einem Jahr anderweitig veröffentlichen – sofern die Vereinbarung mit dem Herausgeber diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen hat.

Stets erlaubt ist es, einzelnen ausgewählten Kollegen seine eigenen Texte auch nach der Veröffentlichung via E-Mail zuzuschicken.

? Und sonst?

Wenn Sie darüber hinaus geschütztes Material nutzen möchten, ist es nötig, den Rechteinhaber um Erlaubnis zu fragen. Dies ist zunächst der Urheber, bei gedruckten Veröffentlichungen liegen die Rechte häufig beim Verlag. Es genügt eine formlose Anfrage, in der die geplante Verwendung beschrieben wird; wenn es sich dabei um ein nichtkommerzielles Vorhaben handelt, sehen viele Rechteinhaber von einer Vergütung ab.



Unterstützung & Kontakt

Bei konkreten Anliegen hilft gerne auch die Stabsstelle Urheberrecht der Universitätsbibliothek weiter:

Stabsstelle Urheberrecht
urheberrecht@ub.uni-tuebingen.de

Weitere Merkblätter zum Thema:

- Urheberrecht: Zweitveröffentlichung
- 15 - Publizieren auf dem Online-Publikationssystem
- 28 - Ihre Dissertation – gedruckt und online
- 22 - Universitätsverlag Tübingen (TUP/TLP)
- 19 - Open Access: Publizieren in Verlagen „Publikationsfond“
- 18 - Tübingen Open Journals
- 20 - Bildserver

Merkblatt Urheberrecht¹

Kopieren / Zitieren / Online stellen

¹ Die hier dargestellten Angaben dienen nur als Information und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar; es wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen.



Sie wollen Texte bzw. Fotos oder Grafiken anderer Personen kopieren, in ihrer Arbeit verwenden oder online stellen? Dann ist zu prüfen, ob dies urheberrechtlich auch zulässig ist. Das Urheberrecht schützt alle geistigen Werke, unabhängig davon, um welche Art (Text, Bild, Film, Musik etc.) es sich handelt; grundsätzlich ist jede Nutzung (analog, digital, kommerziell, nicht kommerziell) ausschließlich dem Urheber vorbehalten.

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt jedoch auch bestimmte Nutzungen, ohne dass eine ausdrückliche Genehmigung nötig ist. Je nachdem, welches Material Sie für welchen Zweck verwenden wollen, haben Sie unterschiedliche Möglichkeiten:



„Freies Material“ nutzen

Nicht mehr geschütztes Material

In Deutschland erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Solche gemeinfreien Werke dürfen beliebig genutzt werden. Nur im Falle von Nachlässen oder wissenschaftlichen Editionen entstehen dem Herausgeber bzw. Verfasser neue Rechte (25 Jahre ab Erscheinen).

Nicht geschütztes Material

Amtliche Werke (z.B. Gesetzestexte) sind von vorneherein nicht geschützt und können daher ohne Einschränkung verwendet werden.

Creative Commons

Urheber haben auch die Möglichkeit, der Allgemeinheit die Nutzung ihrer Werke zu gestatten. Dazu markieren sie diese mit einer Creative-Commons-Lizenz (CC); abhängig von der gewählten Variante ist auch die kommerzielle Verwendung und die Umgestaltung erlaubt. Bei der Nutzung solcher Materialien muss der Name des Urhebers genannt werden, lediglich bei der Variante „CCO“ kann man darauf verzichten.

Aus Gründen der „guten wissenschaftlichen Praxis“ sollten Sie auch bei (gemein-) freiem Material den Urheber bzw. die Quelle nennen.



Ausschnitte von Werken (nur) kopieren

Das Urheberrecht erlaubt es, auch von geschütztem Material Kopien für bestimmte eigene Zwecke herzustellen; Anschlussbehandlungen (z.B. die Veröffentlichung der Kopie) sind in der Regel nicht inbegriffen.

Wissenschaftliche Kopien

Für eigene wissenschaftliche Zwecke dürfen 75% eines Werkes – analog oder digital – vervielfältigt werden.

In folgenden Fällen sind auch vollständige Kopien erlaubt:

- vergriffene (über den Buchhandel nicht mehr erhältliche) Werke
- einzelne Abbildungen
- einzelne Artikel aus wissenschaftlichen Fachzeitschriften (nicht aus Zeitungen und allgemeinen Zeitschriften)
- Werke geringen Umfangs (ca. 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)

Als Vorlage können auch elektronische Ressourcen verwendet werden. Das Mitschneiden von Konzerten, Lesungen oder Filmvorführungen für diese Zwecke ist hingegen ausdrücklich nicht gestattet.

Kopien in der Lehre

Zu (nicht kommerziellen) Lehrzwecken darf man 15% eines Werkes – analog oder digital – vervielfältigen; die oben genannten Fälle für vollständige Kopien und Ausnahmen gelten auch hier. Diese Kopien darf man auch auf einer Lernplattform (wie z.B. Ilias oder Moodle: www.elp.uni-tuebingen.de) online zur Verfügung stellen – jedoch nur, wenn ausschließlich Teilnehmer der Lehrveranstaltung Zugriff auf diese Inhalte haben. Außerdem sollte man darauf achten, dort stets die Quelle deutlich anzugeben.

Reproduktionen durch die Universitätsbibliothek

Das Digitalisierungszentrum der Universitätsbibliothek fertigt gegen eine Gebühr solche erlaubten Kopien (von gemeinfreiem Material bzw. für eigene wissenschaftliche oder Lehrzwecke) an.

Das Bestellformular erhalten Sie im Handschriftenlesesaal und an der Information im Ammerbau.

Privatkopie & kommerzielle Zwecke

Vollständige Privatkopien von geschützten Werken sind nur zulässig, wenn sie ausschließlich für den privaten Bereich (nicht Beruf, nicht Studium) hergestellt werden; außerdem darf keine offensichtliche Raubkopie als Vorlage verwendet werden.

Für sonstige eigene (kommerzielle) Zwecke dürfen nur kleine Teile von Werken kopiert werden; vollständige Kopien sind erlaubt, wenn es sich um seit mindestens zwei Jahren vergriffene Werke handelt. Diese Kopien dürfen allerdings nur in analoger Form genutzt werden. Noten darf man nur von Hand abschreiben.



Bilder in Präsentationen verwenden

Wer im Foliensatz seiner Präsentation fremde Bilder verwenden möchte, hat die Möglichkeit, auf „freies“ Material wie etwa CC-lizenzierte Fotografien zurückzugreifen. In den meisten Datenbanken oder Suchmaschinen kann man speziell nach solchen Werken filtern.

Handelt es sich um Präsentationen für Lehrveranstaltungen, darf man dort einzelne Bilder auch ohne Erlaubnis des Urhebers nutzen.



Inhalte im Internet hochladen

Egal, welche Seiten man im Internet nutzt (Facebook, ResearchGate, eigene Webseite), jedes Hochladen ist urheberrechtlich relevant. Das heißt, dass man auf eigenes oder „freies“ Material beschränkt ist. Sind allerdings auf selbstgemachten Fotos Personen abgebildet, so muss man deren Persönlichkeitsrechte beachten, eine Veröffentlichung ist auch von ihrer Zustimmung abhängig.

Wer Bücher, Filme oder Musik rezensiert, darf in diesem Rahmen Texte oder auch Bilder (Cover) als Zitate verwenden, wenn dies erforderlich ist.